

Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Register niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden.

Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilserkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß.

Art. 85.

Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig gegebener Ladung weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die Vorschriften über das Ungehorsamsverfahren, welche für die zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Vergehenssachen gelten, zur analogen Anwendung.

Art. 86.

In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend bescheinigt erachtet, auf staatsanwaltshastlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen; wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalt beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalt mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Verurtheilung hiebei erklärt oder binnen drei Tagen, vom Tage der gegebenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat.

Art. 87.

Die im Art. 86 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

- 1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;
- 2) die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des Kostenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;
- 3) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden acht Tage, bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung, seine Einwendungen gegen dieselben bei Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise festzusetzen. Anderen Falls hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheiles.

Art. 88.

Die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz ist binnen acht Tagen bei dem Gerichte erster Instanz mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden, und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben